

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. November 1980	Nummer 67
---------------------	---	------------------

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2127	20. 10. 1980	Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Leichenwesen	919
301 95	30. 10. 1980	Verordnung zur Übertragung von Geschäften in Schiffs- und Schiffsbauregistersachen auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle	919
600	23. 10. 1980	Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter Ibbenbüren, Münster-Außenstadt, Münster-Innenstadt und Steinfurt und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten	916
630	21. 8. 1980	Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland	916
7831	14. 11. 1980	Beitragssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für die Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Beitragsjahr 1981	918
822	16. 6. 1980	Dritter Nachtrag zur Satzung des Verbandes der Ortskrankenkassen Rheinland	919
	28. 10. 1980	Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes zu Düsseldorf	920

600

**Verordnung
über die Bestimmung der Bezirke der Finanz-
ämter Ibbenbüren, Münster-Außenstadt,
Münster-Innenstadt und Steinfurt und über die
Regelung erweiterter Zuständigkeiten**

Vom 23. Oktober 1980

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zur Regelung zentraler Zuständigkeiten in der Steuerverwaltung vom 29. Februar 1972 (GV. NW. S. 35), wird verordnet:

Artikel I

1. Örtliche Zuständigkeiten

§ 1

Der Bezirk des Finanzamts Ibbenbüren umfaßt vom Kreis Steinfurt die Städte Greven, Hörstel, Ibbenbüren, Lengerich und Tecklenburg und die Gemeinden Hopsten, Ladbergen, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke und Westerkappeln.

§ 2

Der Bezirk des Finanzamts Münster-Außenstadt umfaßt von der kreisfreien Stadt Münster die Stadtbezirke Hiltrup, Ost, Süd-Ost und West sowie vom Kreis Warendorf die Stadt Telgte und vom Kreis Coesfeld die Gemeinden Havixbeck und Nottuln.

§ 3

Der Bezirk des Finanzamts Münster-Innenstadt umfaßt von der kreisfreien Stadt Münster die Stadtbezirke Mitte und Nord.

§ 4

Der Bezirk des Finanzamts Steinfurt umfaßt vom Kreis Steinfurt die Städte Emsdetten, Horstmar, Ochtrup, Rheyne und Steinfurt und die Gemeinden Altenberge, Laer, Metelen, Neuenkirchen, Nordwalde, Saerbeck und Wettringen.

2. Erweiterte Zuständigkeiten

§ 5

Das Finanzamt Münster-Innenstadt ist zuständig für die Verwaltung der Erbschaftsteuer für die Bezirke der Finanzämter Ahaus, Beckum, Borken, Coesfeld, Ibbenbüren, Lüdinghausen, Münster-Außenstadt, Steinfurt und Warendorf.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnung über die Änderung der örtlichen Zuständigkeit der Finanzämter Münster-Stadt und Münster-Land vom 2. Januar 1957 (GV. NW. S. 1),
2. die Verordnung über die Übertragung der Zuständigkeit für die Verwaltung der Erbschaftsteuer vom Finanzamt Münster-Stadt auf das Finanzamt Münster-Land vom 15. Juli 1965 (GV. NW. S. 216),
3. § 4 Abs. 2, § 7, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 2 der Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten im Neugliederungsraum Münster/Hamm vom 4. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1540), geändert durch Verordnung vom 3. Juni 1975 (GV. NW. S. 478),

4. §§ 3 und 4 der Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter Dortmund-Unna, Hamm, Münster-Außenstadt, Steinfurt, Arnsberg und Lippstadt vom 27. August 1976 (GV. NW. S. 307).

Düsseldorf, den 23. Oktober 1980

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Posser

– GV. NW. 1980 S. 916.

630

**Rechnungsprüfungsordnung
für den Landschaftsverband Rheinland**

Vom 21. August 1980

Aufgrund der

§ 6 Abs. 1, § 7 Buchstabe d) und § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408),

und der

§§ 99–102 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656) in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594),

hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 21. August 1980 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Der Landschaftsverband Rheinland unterhält ein Rechnungsprüfungsamt.

(2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landschaftsverbandes Rheinland.

(3) Die Grundsätze für die Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsamtes werden von dem Direktor des Landschaftsverbandes im Einvernehmen mit der Landschaftsversammlung in einer Dienstanweisung festgelegt.

§ 2

Rechtliche Stellung

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist in seiner sachlichen Tätigkeit der Landschaftsversammlung unmittelbar unterstellt und verantwortlich.

(2) In der Beurteilung der Prüfungsunterlagen ist das Rechnungsprüfungsamt an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen in den Abs. (1) und (2) ist der Direktor des Landschaftsverbandes Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 3

Organisation

(1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter, dem stellvertretenden Leiter, den Prüfern und den sonstigen Dienstkräften.

(2) Der Leiter und der stellvertretende Leiter des Rechnungsprüfungsamtes werden aufgrund eines Beschlusses der Landschaftsversammlung und die Prüfer aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Di-

rektor des Landschaftsverbandes bestellt und abberufen. Der Leiter ist Vorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.

(3) Bei der Auswahl des Leiters und des stellvertretenen Leiters des Rechnungsprüfungsamtes ist der Rechnungsprüfungsausschuß und bei der Auswahl der zur Bestellung als Prüfer vorgesehenen Bediensteten ist der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu hören.

§ 4

Vorbildung der Prüfer

Die Prüfer müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein.

§ 5

Gesetzliche Aufgaben

Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende gesetzliche Aufgaben:

1. Prüfung der Rechnung,
2. laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung,
3. dauernde Überwachung der Kasse des Landschaftsverbandes sowie Vornahme der unvermuteten Kassenprüfungen/Kassenbestandsaufnahmen bei dieser Kasse und bei den Kassen der Sondervermögen,
4. bei Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
5. Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 56 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes und gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsoordnung,
6. Prüfung von Vergaben.

§ 6

Übertragene Aufgaben

Dem Rechnungsprüfungsamt werden weiterhin übertragen:

1. die Prüfung der Vermögens- und Schuldenverwaltung einschließlich der Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
2. das Recht zur Prüfung von Kassenanordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kasse des Landschaftsverbandes und die Kassen seiner Sondervermögen. Umfang und Zeitabschnitt bestimmt der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes (sachlich und zeitlich beschränkte Visakontrolle),
3. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen des Landschaftsverbandes ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
4. die Prüfung der Zentralverwaltung und der Außenstelle des Landschaftsverbandes auf Sauberkeit, Zweckmäßigheit, Wirtschaftlichkeit und zügigen Ablauf der Verwaltungsgeschäfte,
5. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen, wobei auf die Jahresabschlußprüfung nach § 103 a GO. NW. mit abzustellen ist,
6. die Prüfung der Betätigung des Landschaftsverbandes als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts sowie die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich der Landschaftsverband bei Eigengesellschaften vertraglich vorbehalten hat,
7. die Prüfung der Handvorschüsse in der Zentralverwaltung und in den Sonderschulen.

§ 7

Auftragserteilung

Die Landschaftsversammlung, der Landschaftsausschuß, der Rechnungsprüfungsausschuß, die Krankenhausausschüsse, der Werksausschuß und der Direktor des Landschaftsverbandes können dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge erteilen. Der Direktor des Landschaftsverbandes unterrichtet die Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses sowie des Rechnungsprüfungsausschusses über die Erteilung von Prüfungsaufträgen.

§ 8

Sonderprüfungen

Soweit das Rechnungsprüfungsamt als Vorprüfstelle für den Bundes- oder Landesrechnungshof tätig wird, gelten die für diese Prüfungen bestehenden besonderen Vorschriften.

§ 9

Auskunftsrecht

Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den Dienststellen die für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu verlangen.

§ 10

Aktenvorlage und Zutrittsrecht

(1) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich Schriftstücke, Akten und sonstige Unterlagen aushändigen, einseinden oder vorlegen sowie Behälter und dergl. öffnen lassen. Es kann ferner Zutritt zu allen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsräumen sowie zu Grundstücken und Baustellen fordern.

(2) Alle Dienststellen und Betriebe haben den Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes ihre Prüfungsaufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt ist nicht berechtigt, in die Geschäftsführung einzutreten oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben.

(4) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes weisen sich durch Prüfungsausweis aus.

§ 11

Arbeitsgrundlagen

(1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen berühren, unverzüglich zuzuleiten. Dies gilt auch für alle übrigen Unterlagen, die das Rechnungsprüfungsamt als Prüfungsunterlagen benötigt (z. B. Stellenpläne, Lohntarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, Richtsätze, ADV-Dokumentation und dergl.).

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 5 Ziff. 4 sind dem Rechnungsprüfungsamt alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Das gilt auch für Programmänderungen.

(3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind ferner

1. die Drucksachen für die Tagungen der Landschaftsversammlung und die Vorlagen für die Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse,
 2. die Sitzungsniederschriften der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse,
 3. die Zwischen- und Jahresabschlüsse der Sondervermögen einschließlich der Geschäftsberichte und der Prüfungsberichte der Wirtschaftsprüfer
- zu übersenden.

§ 12

Organisatorische Maßnahmen

Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wichtige organisatorische Änderungen oder wesentliche neue Einrichtungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, daß es sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann.

Außerdem ist das Rechnungsprüfungsamt über alle grundlegenden Maßnahmen zu unterrichten, die die Sicherheit der Datenverarbeitung berühren.

§ 13

Verfügungs- und vertretungsberechtigte Dienstkräfte

Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen und Unterschriften sowie Amts- und Dienstbezeichnungen der anordnungsberechtigten Dienstkräfte sowie der Umfang der Berechtigung mitzuteilen. Für die zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen ermächtigten Dienstkräfte ist entsprechend zu verfahren.

§ 14

Unregelmäßigkeiten

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der im Einzelfall betroffenen Dienststelle unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten und sonstigen Ursachen ergibt, durch die ein Vermögensschaden für den Landschaftsverband entstanden oder zu befürchten ist. Diese Regelung gilt auch für das vom Landschaftsverband zu verwaltende Fremdvermögen.

(2) Vorkommnisse nach Abs. 1 sind dem Rechnungsprüfungsamt von dem Leiter der Organisationseinheit oder der Außendienststelle mitzuteilen. Ist dieser selbst betroffen, so macht der Vertreter die Mitteilung. Zugleich ist der Direktor des Landschaftsverbandes zu benachrichtigen. In Eilfällen wird die Mitteilung - bei Außendienststellen auch an die betreffende Organisationseinheit der Zentralverwaltung - telefonisch weitergegeben.

§ 15

Unterrichtungspflicht

Das Rechnungsprüfungsamt unterrichtet den Rechnungsprüfungsausschuß und den Direktor des Landschaftsverbandes von wesentlichen Prüfungsergebnissen.

§ 16

Jahresbericht, Schlußbericht, Entlastung

(1) Der Direktor des Landschaftsverbandes leitet die vom Kämmerer aufgestellte Rechnung dem Rechnungsprüfungsamt zu.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt legt seinen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung (Jahresbericht) dem Rechnungsprüfungsausschuß und dem Direktor des Landschaftsverbandes vor. Darüber hinaus ist der Jahresbericht des Rechnungsprüfungsausschusses allen übrigen Mitgliedern der Landschaftsversammlung zur Kenntnis zu geben.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuß berät den Jahresbericht des Rechnungsprüfungsausschusses und legt seinen Schlußbericht über den Landschaftsausschuß der Landschaftsversammlung zur Beschußfassung über die Entlastung vor.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NW in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland vom 27. 5. 1974 - GV. NW. 1974 S. 244 - aufgehoben.

Köln, den 21. August 1980

Kürten

Vorsitzender
der Landschaftsversammlung

Hedda Braun
Wietbrock

Holger Müller
Dr. Wilhelm

Schriftführer
der Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht.

Köln, den 21. Oktober 1980

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fischbach

- GV. NW. 1980 S. 916.

7831

Beitragssatzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
für die Tierseuchenkasse
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
für das Beitragsjahr 1981

Vom 14. November 1980

Die 7. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat auf Grund der §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), sowie der §§ 6 Abs. 1 und 7 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408), am 14. November 1980 beschlossen:

§ 1

Die von den Tierbesitzern zu erhebenden Beiträge werden wie folgt festgesetzt:

1. für Pferde werden keine Beiträge erhoben;
2. für Rinder:
für Rinder in Beständen bis zu 2 Tieren -,- DM je Tier;
für Rinder in Beständen mit 3-150 Tieren 4,- DM je Tier;
für Rinder in Beständen mit 151 und mehr Tieren 4,- DM je Tier;
3. für Schweine:
für Schweine in Beständen bis zu 19 Tieren -,- DM je Tier;
für Schweine in Beständen mit 20-300 Tieren 0,50 DM je Tier;
für Schweine in Beständen mit 301-500 Tieren 1,10 DM je Tier;
für Schweine in Beständen mit 501-750 Tieren 1,20 DM je Tier;
für Schweine in Beständen mit 751-1000 Tieren 1,50 DM je Tier;
für Schweine in Beständen mit 1001-1250 Tieren 1,80 DM je Tier;
für Schweine in Beständen mit 1251 und mehr Tieren 2,- DM je Tier;
4. für Schafe werden keine Beiträge erhoben.

§ 2

Bestand im Sinne der Satzung sind alle Tiere einer Art, die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam versorgt werden.

§ 3

(1) Die Beiträge werden durch einen Beitragsbescheid geltend gemacht. Maschinell hergestellte Rechnungen gelten als Bescheide.

(2) Die Beiträge werden einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

(3) Das Beitragsjahr beginnt am 3. Dezember 1980 und endet am 2. Dezember 1981.

§ 4

Diese Satzung tritt am 3. Dezember 1980 in Kraft.

Münster, den 14. November 1980

Figgen
Vorsitzender
der 7. Landschafts-
versammlung

Wörmann Göhner
Schriftführer
der 7. Landschafts-
versammlung

Die vorstehende Beitragssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für die Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Beitragsjahr 1981 vom 14. 11. 1980 wird nach § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (in der zur Zeit geltenden Fassung) bekanntgegeben.

Münster, den 17. November 1980

Neseker
Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

– GV. NW. 1980 S. 918.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1980

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Justizminister
Donnep

– GV. NW. 1980 S. 919.

2127

Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Leichenwesen Vom 20. Oktober 1980

Auf Grund des § 26 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) wird im Benehmen mit dem Innenminister für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel I

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Leichenwesen vom 7. August 1980 (GV. NW. S. 756) wird wie folgt geändert:

In § 19 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Oktober 1980

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1980 S. 919.

301

95

Verordnung zur Übertragung von Geschäften in Schiffs- und Schiffsbauregistersachen auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Vom 30. Oktober 1980

Aufgrund der §§ 2 Abs. 3, 65 Abs. 1 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1951 (BGBI. I S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1980 (BGBI. I S. 833), wird verordnet:

§ 1

In Schiffs- und Schiffsbauregistersachen werden dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

1. die Bekanntmachung der Eintragungen,
 2. die Gestattung der Einsicht in die Registerakten,
 3. die Erteilung von Abschriften aus dem Register oder den Registerakten,
 4. die Beglaubigung der Abschriften,
 5. die Erteilung von Bescheinigungen und Zeugnissen mit Ausnahme der Schiffsurkunden an dritte Personen oder Stellen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen
- übertragen.

822

Dritter Nachtrag zur Satzung des Verbandes der Ortskrankenkassen Rheinland Vom 16. Juni 1980

Die Vertreterversammlung des Verbandes der Ortskrankenkassen Rheinland hat am 16. Juni 1980 gemäß § 414b RVO folgendes beschlossen:

§ 1

Die Satzung des Verbandes der Ortskrankenkassen Rheinland in der Fassung vom 16. Juni 1980 und des ersten Nachtrages vom 17. September 1979 sowie des zweiten Nachtrages vom 3. Dezember 1979 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 6 der Satzung wird um folgenden Satz ergänzt:
„Sofern aus der Mitte der Vertreterversammlung beantragt wird, die Mitglieder des Verbandsvorstandes oder den Verbandsgeschäftsführer und seinen Stellvertreter oder die Geschäftsführer der Verbandsmitglieder für einzelne Punkte der Tagesordnung auszuschließen, ist die weitere Teilnahme an der Sitzung nur zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung für deren weitere Anwesenheit stimmt.“
2. § 12 Abs. 1 Satz 2 der Satzung erhält folgende Fassung:
„Die Stellvertretung richtet sich nach § 43 Abs. 2 SGB IV.“
3. In § 20 Abs. 2 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
4. Nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
„einen Sicherheitsbeauftragten gemäß § 719 RVO zu bestellen.“
5. § 25 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:
„Die Entschädigungsregelung für die Organmitglieder des Verbandes sowie die Dienstordnung für die Angestellten des Verbandes sowie sonstiges autonomes Recht wird für mindestens 6 Wochen durch Aushang in den Geschäftsräumen der Verbandsgeschäftsstelle öffentlich bekanntgemacht.“

§ 2

Die Satzungsänderung tritt mit Ausnahme der Ziffer 2 des § 1 am 1. Juli 1980 in Kraft. Ziffer 2 des § 1 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juni 1980

Höhle
Vorsitzender
der Vertreterversammlung

Gentges
Schriftführer
der Vertreterversammlung

Der vorstehende Dritte Nachtrag zur Satzung des Verbandes der Ortskrankenkassen Rheinland - beschlossen von der Vertreterversammlung am 16. 6. 1980 - wird hiermit gemäß § 414b Abs. 1 Satz 2 RVO genehmigt.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1980

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Kratz

- GV. NW. 1980 S. 919.

Bekanntmachung

des endgültigen Ergebnisses der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen
des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes zu Düsseldorf

§ 59 der Wahlordnung für die Sozialversicherung in der Fassung der Bekanntmachung
vom 9. 8. 1979 - (BGBl. I S. 1367),
zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Wahlordnung
für die Sozialversicherung vom 21. 12. 1979 (BGBl. I S. 2386)

Vom 28. Oktober 1980

Am 6. Oktober 1980 haben beim Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband die erste Vertreterversammlung der 6. Wahlperiode und die erste Vorstandssitzung der 6. Wahlperiode stattgefunden.

Der Wahlausschuß hat aufgrund der Mitteilungen des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorsitzenden des Vorstandes das endgültige Wahlergebnis festgestellt und macht es hiermit öffentlich bekannt.

Vorstand

Gewählt sind:

als Vorsitzender des Vorstandes: Foltin, Werner, 5600 Wuppertal 2, - Gruppe der Versicherten -
als stellvertr. Vorsitzender d. Vorstandes: Dr. Janssen, Friedr.-Wilh., 5100 Aachen, - Gruppe der Arbeitgeber -

Lfd. Nr.	Name, Vorname Vertreter a) 1. Stellvertreter b) 2. Stellvertreter	Geburtstag	Wohnort, Wohnung
1	Foltin, Werner	24. 3. 1937	5600 Wuppertal 2, Hinsbergstr. 64
	a) Schmidbauer, Georg	8. 5. 1937	4044 Kaarst 1, Hasenweg 15
	b) Drommler, Kurt	27. 8. 1946	5142 Hückelhoven 1, An Romersmühle 6

A. Gruppe der Versicherten

1	Foltin, Werner	24. 3. 1937	5600 Wuppertal 2, Hinsbergstr. 64
	a) Schmidbauer, Georg	8. 5. 1937	4044 Kaarst 1, Hasenweg 15
	b) Drommler, Kurt	27. 8. 1946	5142 Hückelhoven 1, An Romersmühle 6
2	von Scheidt, Eberhard	30. 1. 1938	5276 Wiehl, Tannhäuserstr. 50
	a) Scholz, Klaus	12. 11. 1939	5275 Bergneustadt, Talsperrenstr. 27
	b) Lesemann, Friedhelm	8. 12. 1927	5270 Gummersbach 1, Zum Kellerhals 6
3	Müller, Heinz	21. 7. 1922	5300 Holz-Holzlar, Gartenweg 6
	a) Gromek, Jürgen	18. 5. 1939	4005 Meerbusch, Bösinghovener Str.
	b) Birgel, Peter	22. 2. 1929	5303 Bornheim, Gartenstr. 30

B. Gruppe der Arbeitgeber

1	Hallup, Hans-J.	17. 8. 1924	5600 Wuppertal 1, Worringer Str. 63
	a) Heerstraß, Wilfried	31. 12. 1941	4054 Nettetal 1, Schulstr. 28
	b) Neuper, Günther	7. 12. 1928	4000 Düsseldorf, Schwanenmarkt 22/2
2	Dr. Janssen, Fr.-Wilh.	3. 7. 1926	5100 Aachen, Siegelallee 21
	a) Dr. Griese, Horst	7. 12. 1927	4220 Dinslaken, Raiffeisenstraße
	b) Heider, Karl	10. 5. 1927	5000 Köln, Kennedy-Ufer 2
3	Dr. Kirsch, Wolfgang	18. 2. 1950	5290 Wipperfürth, Weststr. 22
	a) Dr. Wahl, Johannes	22. 7. 1931	5340 Bad Honnef 1, Am Feuerschlößchen 5
	b) Römer, Ernst	7. 7. 1924	5120 Herzogenrath, A.-Schweitzer-Str. 8

Vertreterversammlung

Gewählt sind:

als Vorsitzender der Vertreterversammlung: Dr. Linden, Horst, 4048 Grevenbroich, – Gruppe der Arbeitgeber –
als stellvertretender Vorsitzender der VV: Vinck, Hans, 4060 Viersen, – Gruppe der Versicherten –

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtstag	Wohnort, Wohnung
A. Gruppe der Versicherten – ordentliche Mitglieder –			
+ 1	Foltin, Werner	24. 3. 1937	5600 Wuppertal 2, Hinsbergstr. 64
+ 2	von Scheidt, Eberhard	30. 1. 1938	5276 Wiehl, Tannhäuserstr. 50
3	Vinck, Hans	17. 7. 1924	4060 Viersen, Gerh.-Hauptm.-Str. 1
4	Sablotny, Rudolf	19. 6. 1921	4100 Duisburg 11, Fiskusstr. 37
5	Könkes, Karl	16. 6. 1934	4154 Tönisvorst 1, Mühlenstr. 277
6	Marschner, Gertrud	1. 2. 1925	4050 Mönchengladbach, Rheydter Str. 30
7	Monger, Edmund	13. 3. 1930	5180 Eschweiler, Liebfrauenstr. 2
8	Pahlke, Hans-Christoph	8. 5. 1931	4150 Krefeld-Fischeln, Wilhem-Stefen-Str. 70
9	Brinkmann, Werner	13. 8. 1943	5303 Bornheim 1, Bonner Str. 69
+ 10	Müller, Heinz	21. 7. 1922	5300 Bonn-Holzlar, Gartenweg 6
11	Dammer, Heinz	13. 11. 1926	4060 Viersen 12, Grabenstr. 5
12	Wiesen, Christian	26. 12. 1934	5300 Bonn 1, Martin-Legros-Str. 48

Stellvertreter

● 1	Krayer, Hans	27. 11. 1938	4030 Ratingen, Lochner Str. 18
● 2	Huttmacher, Heinz	8. 7. 1930	4040 Neuss 1, Haselweg 22
3	Lisken, Wilhelm	3. 6. 1926	4130 Moers 3, Birnenstr. 27
4	Franke, Siegfried	27. 11. 1920	5270 Gummersbach 1, Am Sandberg 24
5	Lemm, Gerhard	12. 5. 1929	4100 Duisburg 1, In der Rheinau 11
6	Alt, Josef	17. 11. 1924	5190 Stolberg, Mittelstr. 25
7	Butzen, Heinz	20. 4. 1929	4050 Mönchengladbach 5, Koch 69
8	Kersten, Wilhelm	21. 12. 1936	4130 Moers, Kranichstr. 7
9	Fels, Karl	20. 11. 1931	4050 Mönchengladbach 1, Annakirchstr. 145
● 10	Fritzsche, Günter	24. 12. 1921	4053 Jüchen 2, Birkenallee 32
11	Hoffmann, Armin	7. 11. 1927	5300 Bonn 1, Keltenweg 16
12	Willmann, Egon	13. 10. 1946	4030 Ratingen, Feldblick 26
13	Klinkenberg, Otto	28. 9. 1930	5161 Merzenich, Mühlenstr. 20 a

+ Scheiden wegen Wahl in den Vorstand aus der Vertreterversammlung aus.

● Rücken anstelle der in den Vorstand gewählten Organmitglieder in die Vertreterversammlung ein.

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtstag	Wohnort, Wohnung
B. Gruppe der Arbeitgeber – ordentliche Mitglieder –			
1	Bröker, Heinz	31. 8. 1926	5657 Haan, Schumannstr. 28
2	Gusdorf, Marianne	22. 6. 1922	4150 Krefeld, Neuer Weg 48
3	Hesse, Josef	28. 9. 1928	5250 Engelskirchen, Reckensteinstraße
4	Hesselmann, Herbert	8. 3. 1926	4330 Mülheim a. d. Ruhr, Neudecker Str. 24
5	Terhorst, Helmut	15. 10. 1937	4150 Krefeld 11, Breslauer Str. 197
6	Hüttemann, Josef	19. 5. 1933	5160 Düren, Am Wingert 145
7	Dr. Linden, Horst	3. 8. 1933	4048 Grevenbroich, Waldweg 21
8	Linnenborn, Norbert H. J.	6. 4. 1938	5305 Alfter-Oedekoven, Höhenweg 29
9	Niesert, Edgar	24. 1. 1929	5060 Bensberg-Refrath, Eichendorffstr. 2
10	Schmidt, Werner	20. 10. 1929	4019 Monheim, Braunsberger Str. 39
11	von der Heydt, Werner	25. 2. 1924	4330 Mülheim a. d. Ruhr, Fischenbeck 4
12	Waldinger, Horst	21. 10. 1925	5600 Wuppertal 1, Jägerhofstr. 34
Stellvertreter			
1	Konsten, Fritz	5. 12. 1925	4050 Mönchengladbach, Karstr. 111
2	Benninghoff, Artur	11. 2. 1934	4220 Dinslaken, Cäcilienweg 1
3	Etschenberg, Helmut	20. 6. 1947	5108 Monschau-Konzen, Konrad-Adenauer-Str. 7
4	Lange, Kurt	29. 8. 1919	5803 Wülfrath, Obschwarzbach 89
5	Prinz, Helmut	5. 7. 1926	4100 Duisburg 14, Gartenstr. 2
6	Römer, Heinrich	13. 6. 1932	5190 Stolberg, Schafberg 5
7	Schiffmann, Günther	5. 10. 1921	5803 Wülfrath, Langendorfer Str. 5 a
8	Auermann, Horst E.	25. 5. 1937	5090 Leverkusen 1, Muldestr. 6
9	Poetter, Dietmar	1. 4. 1937	5300 Bonn-Ippendorf, Höhenweg 48
10	Schiffbauer, Erwin	18. 2. 1923	5064 Rösrath, Stöcken 11
11	Sieh, Peter	10. 12. 1939	5630 Remscheid, Stachelhauser Str. 2
12	van Heys, Christa	31. 10. 1920	4194 Bedburg-Hau, Gocher Landstr. 8

Düsseldorf, den 28. 10. 1980

**Der Wahlausschuß
des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes**

Piehler
Vorsitzender

v. Arciszewski
Beisitzer

Rau
Beisitzer

– GV. NW. 1980 S. 920

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 380301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-681 X